

TSC Rot-Weiß-Casino Dingolfing e.V.

Ehrenordnung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.02.08 in Dingolfing

1. Der TSC Rot-Weiß Casino Dingolfing e.V. würdigt langjährige Mitgliedschaften, Tätigkeiten im Ehrenamt, sportliche Erfolge, Trainertätigkeiten sowie ihm nahe stehende Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

2. Mitgliedschaft

Für langjährige Mitgliedschaft wird das TSC-Ehrenzeichen und eine Urkunde verliehen.

- a) in Bronze für mindestens 10 Jahre
- b) in Bronze mit Kranz für mindestens 15 Jahre
- c) in Silber für mindestens 20 Jahre
- d) in Silber mit Kranz für mindestens 25 Jahre
- e) in Gold für mindestens 30 Jahre
- f) in Gold mit Kranz für mindestens 35 Jahre
- g) in Gold mit Kranz für mindestens 40 Jahre
- h) in Gold mit Kranz für mindestens 45 Jahre
- i) in Gold mit Kranz für mindestens 50 Jahre

3. Ehrenamt

Für langjährige, verdienstvolle Tätigkeit als ehrenamtlicher Vereinsmitarbeiter wird die TSC-Vereinsverdienstnadel und eine Ehrenurkunde verliehen.

- a) in Bronze für mindestens 5 Jahre
- b) in Silber für mindestens 10 Jahre
- c) in Gold für mindestens 15 Jahre
- d) in Gold mit Kranz für mindestens 20 Jahre
- e) in Gold mit Kranz für mindestens 25 Jahre

Für kürzere, projekthafte ehrenamtliche Tätigkeiten sind entsprechende Geschenke und Auszeichnungen vorzusehen, die das Engagement für den Verein würdigen.

4. Sportliche Erfolge

Für sportliche Erfolge von Einzelpersonen, Paaren oder Formationen, die für den TSC erreicht wurden, wird die TSC-Ehrenplakette und eine Urkunde verliehen.

- a) in Bronze für
 - den Titel eines Bayerischen Meisters
 - die Teilnahme an einer deutschen Meisterschaft
- b) in Silber für
 - den Titel eines Deutschen Meisters
 - die Teilnahme an einer europäischen Meisterschaft oder vergleichbaren internationalen Veranstaltung
- c) in Gold für
 - den Titel eines Europäischen Meisters

- die Teilnahme an einer Weltmeisterschaft oder vergleichbaren internationalen Veranstaltung

5. Trainer

Für die langjährige, verdienstvolle Tätigkeit als Trainer wird die TSC-Trainernadel und eine Ehrenurkunde verliehen.

- a) in Bronze für 5 Jahre
- b) in Silber für 10 Jahre
- c) in Gold für 15 Jahre
- d) in Gold mit Kranz für 20 Jahre

6. Vereinsförderer

An besondere Förderer des Vereins kann der TSC-Ehrenteller und eine entsprechende Urkunde vergeben werden. Eine Mitgliedschaft ist im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste nicht Voraussetzung.

7. Ehrenmitgliedschaft

Für besonders herausragende Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Eine Mitgliedschaft ist im Einzelfall nicht Voraussetzung. Die Ernennung wird durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde dokumentiert.

Das Ehrenmitglied ist von allen Beiträgen befreit und berechtigt, alle Vereinsangebote auszuüben. Gesonderte Kosten der Sportausübung bleiben davon unberührt.

8. Vereinsehrenamt

Für besonders herausragende Verdienste im Ehrenamt kann Vereinsmitarbeitern nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt als Dank für die besondere Pflichterfüllung die Auszeichnung als Ehrenamt, z.B. Ehrenpräsident, Ehrenschatzmeister usw., verliehen werden. Die Ernennung wird durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde dokumentiert.

Ein Mitglied, das mit dem Vereinsehrenamt ausgezeichnet wurde, kann auf Einladung des Präsidiums beratend an Präsidiums-/Ausschusssitzungen teilnehmen.

9. Weitere Ehrungen

Das Präsidium meldet geeignete Personen bei Verbänden oder Behörden, damit diese die dort ausgelobten Ehrungen erhalten können.

10. Vorschlag, Verleihung, Erfassung und Aberkennung

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist das Präsidium. Das Präsidium ist ausdrücklich ermächtigt, in begründeten Einzelfällen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

Ausgesprochene Ehrungen sind zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

Das Präsidium kann auf Antrag in begründeten Fällen verliehene Auszeichnungen auch wieder aberkennen. Die Aberkennung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.